

FU

Bundesbeschluss über die Vereinabahn

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf Artikel 23 und 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf Artikel 5 und 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ...

beschliesst:

Art. 1 Konzession

(unverändert)

Art. 2 Bundesbeitrag an den Bau der Vereinalinie

Der Bund gewährt der Rhätischen Bahn einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 428 Millionen Franken für den Bau der Vereinalinie.

Art. 3 Bundesbeitrag zur Anschaffung von Rollmaterial

Der Bund gewährt der Rhätischen Bahn einen rückzahlbaren Beitrag von 27 Millionen Franken zur Anschaffung des für den Autotransport auf der Vereinalinie benötigten Rollmaterials.

Art. 4 Teuerungsbedingte Mehrkosten

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Bundesbeiträge gemäss Art. 3 und 4 im Ausmass der teuerungsbedingten Mehrkosten zu erhöhen.

---

1) SR 742.101

Art. 3 Kantonsbeitrag

Der Bundesbeitrag ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Kanton Graubünden einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 76 Millionen Franken an die Vereinalinie und einen rückzahlbaren Beitrag von 5 Millionen Franken an die Rollmaterialbeschaffung leistet und sich seinen Anteilen entsprechend an den teuerungsbedingten Mehrkosten beteiligt.

Art. 4 Vollzug

(wie bisher)

Art. 5 Inkrafttreten

(wie bisher)